

Satzung zur Änderung der Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach

vom 09.12.2015

Die Stadt Oberviechtach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) und Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Anlage der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Oberviechtach vom 09.12.2015 wird wie folgt geändert:

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

derzeit 15,10 €

Die Personalkosten für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Sicherheitswache geltenden Entschädigungssätzen gemäß § 11 Abs. 5 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG). Änderungen dieser Sätze werden

vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bekannt gemacht (§ 11 Abs. 6 Satz 3 AVBayFwG).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Oberviechtach, 13.12.2017

Stadt Oberviechtach

Heinz Weigl

1. Bürgermeister

